

**Verordnung
der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren
Parkgebührenordnung**

Auf Grund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I 837), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) und in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30.08.2000 (SächsGVBl. JG 2001 Bl.-Nr. 13 S. 659), zuletzt geändert am 16.03.2006, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkräume), welche mit Parkautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, sowie für das gebührenpflichtige Parken bei Großveranstaltungen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beginn des Parkens.

§ 2

Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und eine Steuerung des zur Verfügung stehenden Parkraumes zu erreichen, wird sie gestaffelt festgesetzt:

1. Tarif 1 (Innenstadt gemäß Anlage 1) 1 Minute = 0,013 Euro (15 Min. = 0,20 Euro)
2. Tarif 2 (Außenbereiche allgemein) 2 Minuten = 0,013 Euro (30 Min. = 0,20 Euro)

Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenlos. Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro, die Tageshöchstgebühr 5,00 Euro.

§ 3

Sondertarife für Sonderparkplätze bei Großveranstaltungen u. Ä. (mind. 1,00 Euro, max. 5,00 Euro) werden durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Sondertarife für Parkhäuser, Parkdecks und spezifische Parkplätze werden von dieser Gebührenordnung ausgenommen und sind bei Bedarf als Anlage* zu dieser Verordnung festzulegen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Juli 2003 außer Kraft. Die Verordnung ist vor dem 01. Mai 2010 im Stadtanzeiger ortsüblich zu veröffentlichen.

Zittau, 25.03.2010

A. Voigt
Oberbürgermeister

*Anlage zum Beschluss-Nr.: 017/10

1. Anlage zu § 3 Satz 2 der Verordnung
der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung vom 25.03.10)

Festsetzung der Sondertarife auf dem spezifischen Parkplatz – Marktplatz - der Stadt Zittau montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr:

Mindestgebühr = 1,00 €

Gebühr je angefangene Stunde = 1,00 €

Die ersten 15 Minuten Parken sind kostenlos.

Zittau, 25.03.10

A. Voigt
Oberbürgermeister